Antragsteller/Firmenstempel gebührenpflichtige Eingabe

An die

Gemeinde Assling

Unterassling 28

9911 Assling

Antrag um die Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten auf/neben der Straße

Nach § 90 StVO 1960 wird um die straßenpolizeiliche Bewilligung für die Durchführung von Arbeiten

🞏 auf

🞏 neben

der Straße ersucht, wo es zu einer Beeinträchtigung des Verkehrs kommt.

**Antragsteller/-in**

|  |  |
| --- | --- |
| Name und Anschrift: |  |
| Telefon-Nummer: |  |
| Fax-Nummer: |  |
| E-Mail-Adresse: |  |

**Beschreibung der Arbeiten**

(z.B. Lagerung, Grabungsarbeiten, Leitungsverlegung etc.)

|  |
| --- |
|  |
| Beginn der Arbeiten: |  |
| Ende der Arbeiten: |  |

**Lage der Baustelle**

|  |  |
| --- | --- |
| Ortsbezeichnung: |  |

Die Baustelle liegt im

🞏 Ortsgebiet 🞏 Freilandgebiet

🞏 Gemeindestraße 🞏 sonstige Straße

**Umfang der Verkehrsbeeinträchtigung**

🞏 Arbeiten **ohne Einengung** des Fahrstreifens

🞏 Arbeiten mit **geringer Einengung** des Fahrstreifens

🞏 **halbseitige** Straßensperre

🞏 **Totalsperre** mit Umleitung

|  |
| --- |
| **Verlauf der Umleitungsstrecke:** |

|  |
| --- |
| **Für den Fahrzeugverkehr stehen zur Verfügung:** |

|  |  |
| --- | --- |
| **während** der Arbeitszeit: | 🞏 zwei Fahrstreifen🞏 ein Fahrstreifen |
| **außerhalb** der Arbeitszeit: | 🞏 zwei Fahrstreifen🞏 ein Fahrstreifen |

**Für den Fußgängerverkehr stehen zur Verfügung:**

|  |
| --- |
| 🞏 bestehende Gehsteige/Gehwege🞏 ein mindestens \_\_\_\_\_\_\_\_ m breiter Gehsteigstreifen🞏 ein mindestens \_\_\_\_\_\_\_\_ m breiter entsprechend abgeschrankter Ersatzgehsteig🞏 der gegenüberliegende Gehsteig/Gehweg/Fahrbahnrand |

|  |  |
| --- | --- |
| **verantwortliche Person während der Arbeiten (welche ständig, auch außerhalb der Bauzeit erreichbar ist):** |  |

**Kosten**

1. Für das Ansuchen eine Gebühr von € 14,30
2. Beilagen: pro Bogen € 3,90 jedoch nicht mehr als € 21,80 pro Beilage
3. §90 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960:

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 31 idgF. eine Verwaltungsabgabe zu entrichten:

a) bis zur Dauer einer Woche € 50,00

b) bis zur Dauer eines Monats € 100,00

c) darüber € 200,00

**Bewilligungspflicht**

§ 90 StVO 1960: Arbeiten auf oder neben der Straße

 (1) Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hiefür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf verkehrsfremde Tätigkeiten, für die gemäß § 82 eine Bewilligung erforderlich ist, sowie für Arbeiten an Mautanlagen und zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straßen, für Vermessungsarbeiten und für nur kurzfristige dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen. Solche Arbeiten sind, sofern dies die Verkehrssicherheit erfordert, durch das Gefahrenzeichen “Baustelle” anzuzeigen. Für Personen, die mit Vermessungsarbeiten oder den dringenden Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen des § 98 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder mit Auflagen (z. B. Absperrung mit rot-weiß gestreiften Schranken) zu erteilen. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlaß von Arbeiten auf oder neben der Straße dürfen nur von der Behörde und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden.

(4) Der Antragsteller hat dem Antrag sämtliche Unterlagen beizulegen, die erforderlich sind, damit die Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beurteilen kann.

**Hinweis**

Verfahren über Anträge können nur rasch erledigt werden, wenn das Formblatt genauestens und vollständig ausgefüllt und ordnungsgemäß unterschrieben ist. Der/Die Antragsteller/-in versichert mit der Unterzeichnung des Formblatts, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Die sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind unbeschadet der Bewilligung nach § 90 StVO genau einzuhalten bzw. ebenfalls rechtzeitig der jeweiligen zuständigen Behörde anzuzeigen. Da für diese Anträge Ermittlungen (z.B. Durchführung eines Lokalaugenscheins, Gutachten eines Sachverständigen) erforderlich sein könnten, ist der Antrag rechtzeitig einzureichen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Datum, Unterschrift)

**Dem Antrag sind nach Möglichkeit folgende Unterlagen anzuschließen:**

1. Lageplan der Baustelle (mit Maß- und Entfernungsangaben)
2. Verkehrszeichenplan (Verkehrsregelung für die Dauer der Bauarbeiten)